

STADT HEILBRONN

**Heilbronner Stadtrecht**

I

Sammlung von Satzungen,  
Polizeiverordnungen und sonstigen  
Bestimmungen von allgemeiner Bedeutung

II

Dienstvorschriften

Herausgegeben vom Bürgermeisteramt Heilbronn

1960

## Inhaltsverzeichnis

### **0 Allgemeine Verwaltung**

- 0/1 Hauptsatzung der Stadt Heilbronn
- 0/2 Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- 0/3 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- 0/4 Satzung über die Stiftung und Verleihung des Ehrenringes der Stadt Heilbronn
- 0/5 Satzung über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Heilbronn (Kommunalstatistiksatzung)

### **1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung**

- 1/1 Gebührenordnung für Parkuhren der Stadt Heilbronn (Parkgebührenordnung)
- 1/2 Polizeiliche Umweltschutzverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsflächen, über das Anbringen von Hausnummern und das Bekämpfen von Ratten (Polizeiliche Umweltschutzverordnung - UschVO)
- 1/3 Satzung über das Reinigen, Räumen und Bestreuen der Gehflächen (Reinigungs-, Räum- und Streupflicht-Satzung)
- 1/4 bleibt frei
- 1/5 Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Heilbronn
- 1/6 Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Bereich der sogenannten „Heilbronner Altstadt“
- 1/7 Satzung über die Freigabe von Ladenöffnungszeiten an Sonntagen im Jahr 2011 im Stadtgebiet Heilbronn

- 1/8 Rechtsverordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung für den Stadtkreis Heilbronn ohne den Bereich der sogenannten „Heilbronn Altstadt“ während der Fußball-Weltmeisterschaft 2010
- 1/9 aufgehoben
- 1/10 Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Kraftdroschken im Stadtgebiet Heilbronn (Droschkenordnung)
- 1/11 Rechtsverordnung über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn
- 1/12 aufgehoben
- 1/13 *Rechtsverordnungen über Wasserschutzgebiete*
- 1/13.1 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg zum Schutz der Wassergewinnungsanlagen der Stadt Heilbronn im Böllingerbachtal auf der Gemarkung Heilbronn-Neckargartach
- 1/13.2 Verordnung des Landratsamts Heilbronn zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen der Gemeinden Leingarten und Massenbachhausen und der Städte Schwaigern und Heilbronn im Leinbachtal
- 1/13.3 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen auf den "Böckinger Wiesen" Gemarkung Heilbronn-Böckingen und Heilbronn-Klingenberg
- 1/13.4 aufgehoben
- 1/13.5 aufgehoben
- 1/13.6 aufgehoben
- 1/13.7 aufgehoben

1/13.8 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen "Heilbronn-Biberach" und "Böllingerbachtal" auf den Gemarkungen Heilbronn-Biberach, Heilbronn-Neckargartach sowie Neckarsulm-Obereisesheim und Bad Wimpfen, Landkreis Heilbronn

1/14 *Rechtsverordnungen über Überschwemmungsgebiete*

1/14.1 Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Neckar im Bereich des Stadt- und Landkreises Heilbronn

1/14.2 Rechtsverordnung des Bürgermeisteramts der Stadt Heilbronn über die Erklärung von Überschwemmungsgebieten am Leinbach – Gewässer II. Ordnung - auf Gemarkung Heilbronn-Frankenbach und Heilbronn-Neckargartach

1/15 Satzung über das Nachbarrecht

1/16 *Verordnungen über Naturschutzgebiete*

1/16.1 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Prallhang des Neckars bei Lauffen"

1/16.2 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Köpfertal"

1/16.3 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet "Schilfsandsteinbruch beim Jägerhaus mit Umgebung"

1/16.4 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als Höhere Naturschutzbehörde und Obere Jagdbehörde über das Naturschutzgebiet "Altneckar Horkheim"

- 1/17 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Naturdenkmalen im Stadtkreis Heilbronn
- 1/18 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Heilbronn
- 1/19 aufgehoben
- 1/20 Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Verbot der Prostitution auf dem Gebiet der Stadt Heilbronn
- 1/21 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz eines Naturdenkmals (Sandsteintrockenmauer im Gewann Großer Stiftsberg) im Stadtkreis Heilbronn
- 1/22 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile Leinbachtal (Frankenbach - westlich der Schafhausstraße, Gewann "Unteres Wert"; Neckargartach - östlich der Saarbrückener Straße, Gewann "Raißwiesen"), Rotbachtal (südöstlich von Kirchhausen - nordwestlich von Frankenbach), Kühnbachtal (östlich von Biberach)
- 1/23 Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des flächenhaften Naturdenkmales "Frankenbacher Sande"
- 1/24 Verordnung des Bürgermeisteramtes Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur einstweiligen Sicherstellung des flächenhaften Naturdenkmales "Lößwand-Ziegeleipark Böckingen"
- 1/25 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile "Böllingerbachtal und Michelbachtal" nördlich bzw. nordwestlich des Stadtteils Biberach
- 1/26 Verordnung des Bürgermeisteramts Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zur Ausweisung des flächenhaften Naturdenkmals "Waldheide"
- 1/27 Verordnung der Stadt Heilbronn als Untere Naturschutzbehörde zum Schutz der Landschaftsteile „Weinbergweg – Weingartsweg“ südwestlich des Stadtteils Böckingen

**2 Schulen**

- 2/1 Satzung über die Gewährung eines Zuschusses bzw. die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
- 2/2 Schulgeldordnung für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Heilbronn
- 2/3 Benutzungsentgelte für außerschulische Belegungen von Schulräumen und Vortragssälen

**3 Kultur**

- 3/1 Richtlinien der Stadt Heilbronn zur Förderung der musizierenden Vereinigungen
- 3/2 Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Heilbronn
- 3/3 bleibt frei
- 3/4 bleibt frei
- 3/5 bleibt frei
- 3/6 Schulordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn
- 3/7 Schulgeldordnung für die Städtische Musikschule Heilbronn
- 3/8 Betriebssatzung für das Theater Heilbronn
- 3/9 Tarifordnung für das Stadttheater Heilbronn
- 3/10 Archivsatzung der Stadt Heilbronn
- 3/11 bleibt frei
- 3/12 Richtlinien zur Förderung der freien Kulturarbeit

## **4 Soziale Angelegenheiten**

- 4/1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Heilbronn
- 4/2 Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Asylbewerber, Flüchtlinge und Spätaussiedler
- 4/3 Benutzungsbedingungen für die Tageseinrichtungen für Kinder und vergleichbare Angebote der Stadt Heilbronn
  - 4/3.1 Nutzungsentgelte für die Bereitstellung von Räumen in Tageseinrichtungen für Kinder
- 4/4 Allgemeine Richtlinien für die Förderung von Trägern der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge
- 4/5 Benutzungsbedingungen für die städtischen Angebote der Ganztagesbetreuung an den Heilbronner Grundschulen
- 4/6 aufgehoben
- 4/7 Benutzungsordnung für die Überlassung von Räumen, Inventar und anderen Gegenständen der Familienzentren an Dritte
- 4/8 Richtlinien der Stadt Heilbronn über die Gewährung von Zuschüssen an die Träger der Stadtranderholung sowie an die Träger von Ferienfreizeiten

## **5 Gesundheit, Sport, Erholung**

- 5/1 bleibt frei
- 5/2 bleibt frei
- 5/3 aufgehoben
  - 5/3.1 Förderrichtlinien Sportvereine
  - 5/3.2 Förderrichtlinien Hobby- und Freizeitvereine
- 5/4 Allgemeine Bestimmungen für die Überlassung und Benutzung der Schulräume, der Turn- und Mehrzweckhallen und der offenen Sportstätten der Stadt Heilbronn

## **6 Bau- und Wohnungswesen**

- 6/1 Ortsbausatzung 1939
- 6/2 Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrags (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)
- 6/3 Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- 6/4 Bedingungen für die Benutzung von öffentlichen Straßen für Leitungen im Stadtkreis Heilbronn
- 6/5 Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Tätigkeit des Gutachterausschusses
- 6/6 Richtlinien für die Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen an Kulturdenkmälern im Stadtkreis Heilbronn
- 6/7 Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a–c Baugesetzbuch (Kostenerstattungssatzung)
- 6/8 Satzung zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets „Alt-Böckingen“ (Erhaltungssatzung)
- 6/9 Satzung über die Höhe der zulässigen Mieten für öffentlich geförderte Wohnungen

## **7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung**

- 7/1.1 Betriebssatzung für die Entsorgungsbetriebe der Stadt Heilbronn
- 7/1.2 Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)
- 7/2 Benutzungsordnung (Hausordnung) für die städtischen Abfallbeseitigungsanlagen
- 7/3 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS)
- 7/4 Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabersatzung)

- 7/5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht sowie für die Zulassung und Überwachung von Betrieben nach EG-Recht (Gebührensatzung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)
- 7/6 Feuerwehrsatzung (FWS)
- 7/6.1 Satzung über die Kostenersatzpflicht für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Heilbronn
- 7/6.2 Feuerwehr-Entschädigungssatzung
- 7/7 Gebührensatzung für die Häfen der Stadt Heilbronn
- 7/8 aufgehoben
- 7/9.1 Friedhofssatzung der Stadt Heilbronn
- 7/9.2 Gebührensatzung für das Bestattungswesen
- 7/10 Badeordnung für die Bäder der Stadt Heilbronn
- 7/11 Badeordnung für die Lehrschwimmhalle an der Fritz-Ulrich-Schule in Heilbronn-Böckingen
- 7/12 Wochenmarktordnung für den Wochenmarkt der Stadt Heilbronn
- 7/13 Benutzungsordnung für das Kongress- und Konzertzentrum Harmonie Heilbronn
- 7/14 Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Böckingen
- 7/15 Benutzungsordnung für die Alte Kelter Sontheim
- 7/16 Benutzungsordnung für das Schießhaus Heilbronn
- 7/17 Benutzungsordnung Zehntscheune Kirchhausen
- 7/18 Benutzungsordnung für die Kelter Horkheim
- 7/19 Benutzungsordnung das Backhaus Horkheim
- 7/20 Benutzungsordnung für die ehemalige Landmaschinenfabrik Amos in Heilbronn-Horkheim

## **8      Wirtschaftliche Unternehmen**

- 8/1      aufgehoben
- 8/2      bleibt frei
- 8/3      Allgemeine Versorgungsbedingungen Wasser (AVW)
- 8/4      Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Gas (AVG)
- 8/5      aufgehoben
- 8/6      Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser  
(AVHInnenstadtHN) für den Versorgungsbereich Innenstadt Heilbronn
- 8/7      Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVH) für den  
Versorgungsbereich des Heizwerkes Kauffmannstraße
- 8/8      Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Fernwärme (AVF)
- 8/9      Tarif über die Erhebung der Entgelte für die Benutzung der Industriebahn  
Kleinäulein und der Hafenbahn (Privatgleisanschluß Neckar)
- 8/10     Allgemeine ergänzende Versorgungsbedingungen Heizwasser (AVHB) für  
den Versorgungsbereich Badener Hof

## **9      Finanzen und Steuern**

- 9/1      Satzung über die Erhebung von Realsteuern
- 9/2      Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
- 9/3      Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer
- 9/4      aufgehoben
- 9/5      Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
- 9/6      Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Auf-  
gaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde  
(Gebührensatzung)
- 9/7      Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Heilbronn

## **AUFLISTUNG**

**über die Zusammensetzung  
- des Gemeinderats  
- der Ausschüsse und Beiräte  
des Gemeinderats**

**- sowie der Bezirksbeiräte  
Stand: 18. April 2012**

### A) Gemeinderat

Vorsitzender: Oberbürgermeister Helmut Himmelsbach  
Fernruf: 56-20 00  
Fax: 56-23 83

Beigeordnete: Erste Bürgermeisterin Margarete Heidler  
Fernruf: 56-20 01  
Fax: 56-38 03

Bürgermeister Harry Mergel  
Fernruf: 56-20 02  
Fax: 56-34 02

Bürgermeister Wilfried Hajek  
Fernruf: 56-20 04  
Fax: 56-31 98

Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats:

1. Stadtrat Alexander Throm MdL
2. Stadträtin Sibylle Mösse-Hagen

## CDU

1	Throm, Alexander, MdL	Fraktionsvorsitzender Schweinsbergstraße 76 74074 Heilbronn
2	Drauz-Oertel, Helga	1. stv. Fraktionsvorsitzende In den Stahlbühlwiesen 31 74074 Heilbronn
3	Gall, Eugen	weiterer stv. Fraktionsvorsitzender Linsenbuckel 1 74081 Heilbronn
4	Hornung, Alban	weiterer stv. Fraktionsvorsitzender Straßburger Straße 15 74078 Heilbronn
5	Aurich, Thomas	Schlizstraße 33 74076 Heilbronn
6	Cyran, Prof. Dr. Joachim	Armsündersteige 93 74076 Heilbronn
7	Diepgen, Martin	Kölner Straße 25 74078 Heilbronn
8	Hackert, Klaus	Jägerhausstraße 72 74074 Heilbronn
9	Happold, Gerhard	Pfützäckerweg 12 74081 Heilbronn
10	Käfer, Gisela	Gundelsheimer Straße 68 74076 Heilbronn
11	Kübler, Karl-Heinz	Im Haselter 199 74080 Heilbronn
12	Löffler, Roswitha	Lerchenstraße 75 74074 Heilbronn
13	Schwarz Dr., Otto	Havannastraße 4 74081 Heilbronn
14	Strobl, Thomas, MdB	Bismarckstraße 107 74074 Heilbronn

## SPD

1	M ö s s e - H a g e n , Sibylle	Fraktionsvorsitzende Paul-Göbel-Straße 34 74076 Heilbronn
2	K u g l e r - W e n d t , Marianne	1. stv. Fraktionsvorsitzende David-Friedrich-Strauß-Straße 8 74081 Heilbronn
3	B u r k h a r d t , Herbert	2. stv. Fraktionsvorsitzender Römerstraße 102 74078 Heilbronn
4	H i n d e r e r , Rainer, MdL	3. stv. Fraktionsvorsitzender Armsündersteige 79 74076 Heilbronn
5	K e m p f , Gerd	Nürnberger Straße 37 74074 Heilbronn
6	M a y e r , Erhard	Erhard-Schnepf-Gasse 6 74078 Heilbronn
7	P f e i f e r , Harald	Eichenhof 12 74080 Heilbronn
8	R o h n , Helmut	Alexanderstraße 12 74074 Heilbronn
9	S a g a s s e r , Tanja	Bamberger Straße 26 74078 Heilbronn
10	S c h e f f l e r , Markus	Grünewaldstraße 48 74080 Heilbronn
11	T a b l e r , Herbert	Stockgartenweg 6 74080 Heilbronn

## FDP

- |    |                      |   |
|----|----------------------|---|
| 1  | Weinmann, Nico       | Fraktionsvorsitzender<br>Badstraße 10<br>74072 Heilbronn            |
| 2  | Friz, Gottfried      | stv. Fraktionsvorsitzender<br>Alexanderstraße 22<br>74074 Heilbronn |
| 3  | Determann, Siegfried | Knoblochstraße 12<br>74078 Heilbronn                                |
| 4  | Dörr, Sylvia         | Winzerstraße 10<br>74074 Heilbronn                                  |
| 5. | Seeger-Losch, Sigrid | Goerdelerstraße 76<br>74080 Heilbronn                               |

## **Bündnis 90/Die Grünen**

- |   |                                 |   |
|---|---------------------------------|---|
| 1 | B a y , Susanne                 | Fraktionsvorsitzende<br>Jägerhausstraße 144<br>74074 Heilbronn                                |
| 2 | H a b e r m e i e r , Alexander | gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Schwalbenweg 15<br>74080 Heilbronn           |
| 3 | K i m m e r l e , Karl-Heinz    | gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Jahnstraße 4<br>74074 Heilbronn              |
| 4 | T h e i l a c k e r , Wolf      | gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Hermann-Hesse-Straße 24/1<br>74074 Heilbronn |

## **FWV**

- |   |                           |  |
|---|---------------------------|--|
| 1 | D ö r n e r , Heiner      | Fraktionsvorsitzender<br>Pforzheimer Straße 2<br>74078 Heilbronn                       |
| 2 | H ö c h , Malte           | gleichberechtigter stv. Fraktionsvorsitzender<br>Badener Straße 201<br>74074 Heilbronn |
| 3 | S e e b u r g e r , Irene | Kölner Straße 13<br>74078 Heilbronn  |

## **PRO Heilbronn**

- |   |                            |   |
|---|----------------------------|---|
| 1 | D a g e n b a c h , Alfred | Sprecher der Gruppierung<br>Großgartacher Straße 220<br>74080 Heilbronn |
| 2 | A u c h t e r , Heiko      | Wittumhalde 74<br>74081 Heilbronn                                       |

## Die LINKE

1 E h i n g e r , H a s s o

Neuwiesenstraße 16  
74078 Heilbronn

## B) Beschließende Ausschüsse

### 1. Verwaltungsausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

#### Mitglieder

StR Throm  
StR Diepgen  
StR Strobl  
StR Dr. Schwarz  
StR Hornung  
StRin Bay

StRin Mösse-Hagen  
StR Hinderer  
StR Mayer  
StR Rohn

StR Weinmann  
StRin Dörr

StR Kimmerle

StR Höch

#### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StRin Drauz-Oertel  
StR Gall  
StR Hackert  
StR Habermeier  
StR Happold  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StRin Löffler

StR Burkhardt  
StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StR Pfeifer  
StRin Sagasser  
StR Scheffler  
StR Tabler

StR Determann  
StR Friz  
StRin Seeger-Losch

StR Theilacker

StR Dörner  
StRin Seeburger

## 2. Bau- und Umweltausschuss sowie Betriebsausschuss Entsorgung

### Vorsitzender: Oberbürgermeister

#### Mitglieder

StRin Drauz-Oertel  
StR Hackert  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Aurich  
StR Throm

StRin Mösse-Hagen  
StR Kempf  
StRin Sagasser  
StR Tabler

StRin Seeger-Losch  
StR Friz

StR Habermeier

StR Dörner

#### stv. Mitglieder

StR Prof. Dr. Cyran  
StR Diepgen  
StR Gall  
StR Happold  
StRin Löffler  
StR Kübler  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl

StR Burkhardt  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StR Pfeifer  
StR Rohn  
StR Scheffler

StR Determann  
StRin Dörr  
StR Weinmann

StR Theilacker  
StRin Bay  
StR Kimmerle

StRin Seeburger  
StR Höch

### 3. Wirtschaftsausschuss

#### Vorsitzender: Oberbürgermeister

#### Mitglieder

StR Gall  
StR Kübler  
StR Happold  
StRin Löffler  
StR Prof. Dr. Cyran

StRin Kugler-Wendt  
StR Burkhardt  
StR Scheffler  
StR Pfeifer

StR Determann

StR Theilacker

StRin Seeburger

#### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Diepgen  
StRin Drauz-Oertel  
StR Hackert  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl  
StR Throm

StR Hinderer  
StR Kempf  
StR Mayer  
StRin Mösse-Hagen  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Tabler

StRin Dörr  
StR Friz  
StRin Seeger-Losch  
StR Weinmann

StRin Bay  
StR Habermeier  
StR Kimmerle

StR Höch  
StR Dörner

## 4. Umlegungsausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

Stimmberechtigte Mitglieder

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Hornung  
StR Hackert  
StRin Käfer

StR Kempf  
StR Tabler

StRin Seeger-Losch

StR Habermeier

Beratende Mitglieder

Bausachverständiger mit Erfahrung  
in der Bauleitplanung

Vermessungsbeamter der örtlich  
zuständigen Vermessungsbehörde

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Diepgen  
StRin Drauz-Oertel  
StR Gall  
StR Happold  
StR Kübler  
StRin Löffler  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl  
StR Throm

StR Burkhardt  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StRin Mösse-Hagen  
StR Pfeifer  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Scheffler

StR Determann  
StRin Dörr  
StR Friz  
StR Weinmann

StR Theilacker  
StRin Bay  
StR Kimmerle

Herr Dr. Böhmer  
Leiter des Planungs- und Baurechtsamts

Herr Schmitt  
Leiter des Vermessungs- und Katasteramts

## 5. Jugendhilfeausschuss

### Vorsitzender: Oberbürgermeister

Stimmberechtigte Mitglieder

### Aus der Mitte des Gemeinderats:

#### Mitglieder

StRin Käfer  
StRin Drauz-Oertel  
StR Kübler

StR Burkhardt  
StR Scheffler

StRin Dörr

StRin Bay

#### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Diepgen  
StR Gall  
StR Hackert  
StR Happold  
StR Hornung  
StRin Löffler  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl  
StR Throm

StR Hinderer  
StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StRin Mösse-Hagen  
StR Pfeifer  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Tabler

StR Determann  
StR Friz  
StRin Seeger-Losch  
StR Weinmann

StR Kimmerle  
StR Habermeier  
StR Theilacker

### Zwei in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer:

Wölbing, Birgitt

Göhrig-Maurer, Gabriele

Raith, Volker

Hofmann-Sütterle, Susanne

**Drei Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Jugendverbände:**

Beye, Markus

Dullstein, Michael

Hönnige, Sabine

Baumm-Becker, Rose-Maria

Zimmermann, Silke

Sack, Brigitte

**Drei Frauen und Männer auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamts wirkenden Verbände der freien Wohlfahrtspflege:**

Bretz, Karl Friedrich

Fiedler, Steffen

Burkhardt, Walter

Häffner, Barbara

Schneider, Stefan

Schenk, Uwe

**Beratende Mitglieder**

**Städtisches Jugendamt:**

Urban, Manfred

Nerpel, Joachim

**Städt. Beratungsstelle für Familie und Erziehung:**

N. N.

Schäfer, Erich

**Städt. Gesundheitsamt Heilbronn:**

Dr. Axmann, Klaus-Peter

Dr. Liebert, Peter

**Evangelische Kirche:**

Krieg, Rolf

Werner, Michael

**Römisch-Katholische Kirche:**

Rist, Jürgen

Storz, Hermann

**Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg:**

Toren, Waltraud

Balogh, Tinella

**Amtsgericht Heilbronn:**

Dr. Loudwin, Bernd

Frimmer, Ulrich

**Agentur für Arbeit Heilbronn:**

Dietz, Maria-Magdalena

Freier, Oliver

**Schulaufsichtsamt für den Stadt- und Landkreis Heilbronn:**

Buss, Sonja

Laber-Steiner, Elke

**Polizeidirektion Heilbronn:**

Rittenauer, Volker

Ackermann, Dieter

**Gesamtelternbeirat der Kindergärten und Tagheime:**

Esen, Ronald

Kraft, Jeannette

Lobmüller, Alexander

Bieber, Stefan

## C) Beratende Ausschüsse

### 1. Kulturausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

Mitglieder

StRin Löffler  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Dr. Schwarz

StR Kempf  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Tabler  
StR Mayer

StR Determann  
StR Friz

StR Kimmerle

StR Dörner

stv. Mitglieder

StR Throm  
StR Aurich  
StR Diepgen  
StRin Drauz-Oertel  
StR Gall  
StR Hackert  
StR Happold  
StR Hornung  
StR Strobl

StR Burkhardt  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StRin Mösse-Hagen  
StR Pfeifer  
StR Scheffler

StRin Dörr  
StRin Seeger-Losch  
StR Weinmann

StRin Bay  
StR Habermeier  
StR Theilacker

StRin Seeburger  
StR Höch

## 2. Sozialausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Diepgen  
StRin Löffler  
StRin Käfer  
StR Dr. Schwarz

StRin Kugler-Wendt  
StR Hinderer  
StR Mayer

StR Friz

StR Kimmerle

stv. Mitglieder

StR Kübler  
StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StRin Drauz-Oertel  
StR Gall  
StR Hackert  
StR Happold  
StR Hornung  
StR Strobl  
StR Throm

StR Burkhardt  
StR Kempf  
StRin Mösse-Hagen  
StR Pfeifer  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Scheffler  
StR Tabler

StR Determann  
StRin Dörr  
StRin Seeger-Losch  
StR Weinmann

StR Theilacker  
StRin Bay  
StR Habermeier

**Sachkundige Einwohner/innen:  
Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Heilbronn e. V.**

Klimpe-Auerbach, Wolf

Häffner, Barbara

**Caritas-Verband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e. V.  
Caritaszentrum Heilbronn bzw. Kath. Gesamtkirchenpflege Heilbronn**

Franz, Claudia

Abrell, Ingrid

**Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Heilbronn**

Müller, Marion

Hoffmann, Anne

**Diakonisches Werk, Bezirksstelle Heilbronn**

Seitz-Bay, Hartmut

Finkbeiner, Hans-Albrecht

**Sozialverband VdK, Kreisverband Heilbronn**

Gaebler, Margit

Münz, Gerhard

**Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband  
Baden-Württemberg e. V., Bezirk Heilbronn, Region Franken**

Wieland, Martina

Hellwich, Uwe

**Kreissenorenrat für den Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Wittgen, Dorothea

Schneider, Michael

### 3 . Sportausschuss

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StR Happold  
StR Gall  
StR Throm  
StR Hackert

StR Kempf  
StR Pfeifer  
StR Tabler

StRin Seeger-Losch

StR Theilacker

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Diepgen  
StRin Drauz-Oertel  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StRin Löffler  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl

StR Burkhardt  
StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StRin Mösse-Hagen  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Scheffler

StR Determann  
StRin Dörr  
StR Friz  
StR Weinmann

StR Habermeier  
StRin Bay  
StR Kimmerle

**Sachkundige Einwohner/innen:**

Mitglieder

Otten, Markus  
Schiele, Ulrike  
Herlan, Frank  
Epple, Lars  
Zoller, Edith  
Große, Jürgen  
Brauchart, Albrecht

stv. Mitglieder

Häfele, Helmut  
Liebisch, Wolfgang  
Jeuther, Maria-Theresia  
Staab, Ralf  
Kuntz, Peter  
Krusenotto, Harald

## D) Beiräte

### 1. Bildungsbeirat

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

#### Mitglieder

StR Diepgen  
StR Throm  
StRin Löffler  
StRin Drauz-Oertel

StR Burkhardt  
StR Hinderer  
StR Scheffler

StR Determann

StRin Bay

#### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Gall  
StR Hackert  
StR Happold  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StR Kübler  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl

StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StRin Mösse-Hagen  
StR Pfeifer  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Tabler

StRin Dörr  
StR Friz  
StRin Seeger-Losch  
StR Weinmann

StR Kimmerle  
StR Habermeier  
StR Theilacker

**Sachkundige Einwohner/innen:**

**Vertreter/in des Staatlichen Schulamts Heilbronn**

Seibold, Wolfgang

Buss, Sonja

### **Geschäftsführende Schulleiter**

Biesdorf, Angelika

Keinert, Reinhard

Droste, Angela

Eisele, Dorothea

Troßbach, Bruno

Seybold, Dieter

### **Elternvertreter/in**

Fischer, Martin

Kastner, Uwe

### **Elternvertreter/in der Kindertagesstätten**

Esen, Ronald

Bieber, Stefan

### **Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes**

Futterer, Michael

Krieg, Andrea

### **Vertreter/in der Handwerkskammer Region Heilbronn-Franken**

Lüchtenborg, Kerstin

Sillner, Dieter

### **Vertreter/in der Industrie- und Handelskammer Region Heilbronn-Franken**

Rabe, Renate

Uhl, Christian

### **Zwei Vertreter/innen der Religionsgemeinschaften**

Ruhl, Gerhard

Wolfram, Marita

Schmitz, Thomas

Hey, Bettina

### **Vertreter/in der Agentur für Arbeit**

Büchele, Sandra

Freier, Oliver

### **Vertreter/in der Hochschule Heilbronn**

Fleuchaus, Ruth

Wesener, Heike

### **Vertreter/in der Träger der schulischen Ganztagesbetreuung in Heilbronn**

Hasenbusch, Eva

Fiedler, Steffen

## 2. Integrationsbeirat

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

### Mitglieder

StR Kübler  
StR Diepgen  
StR Gall

StR Mayer  
StRin Sagasser

StR Determann

StR Habermeier

### stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StRin Drauz-Oertel  
StR Hackert  
StR Happold  
StR Hornung  
StRin Käfer  
StRin Löffler  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl  
StR Throm

StR Burkhardt  
StR Hinderer  
StR Kempf  
StRin Kugler-Wendt  
StRin Mösse-Hagen  
StR Pfeifer  
StR Rohn  
StR Scheffler  
StR Tabler

StRin Dörr  
StR Friz  
StRin Seeger-Losch  
StR Weinmann

StRin Bay  
StR Kimmerle  
StR Theilacker

### **Sachkundige Einwohner/innen:**

Altuntas, Erdinc  
DITIB – Türkisch-Islamische  
Gemeinde zu Heilbronn e. V.

Binder, Jürgen-Mathias  
Bund der Vertriebenen –  
Verband der Siebenbürgersachsen

Dr. Christ-Friedrich, Anna  
Diakonie

Dag, Ferhat  
Islamischer Dachverband e. V.

Bakir, Ahmet  
Islamische Gemeinde Heilbronn e. V.

Erimel, Murat  
Beratung und Begleitung des SKJR Heilbronn e. V.

Dr. Geltz, Ricardy  
Café International

Cehade, Jamil  
Verein Solidarität Libanon

Gergert, Sergej  
Landessportverband Baden-Württemberg

Abdoulaye, Sam  
Faith Kultur- und Sportverein

Kümmerle, Heinrich  
Europa-Union

Giokarinis, Ophelia  
Deutsch-Polnischer Freundeskreis/  
Europa-Union

Dr. Tuncer, Bora.  
Turkish Round Table Club

Celozzi, Angela  
E.E.V.H. Erziehung und Elternverein  
Heilbronn e. V.

Lauer, Ayfer  
Kultur- und Wohltätigkeitsverein türkischer  
Frauen Heilbronn e. V.

Hehrmann, Esra

Melke, Fikri  
Syrisch-Orthodoxe Kirche St. Jakob in Heilbronn/  
Sport- und Kulturverein der Suryoye Heilbronn e. V.

Sattar, Absar  
Bharatiya Deutsch-Indischer  
Kulturverein Heilbronn e. V.

Özcan, Ergin  
Alevitisches Kulturzentrum / Arbeitskreis  
Migration der IG Metall Neckarsulm /  
DGB Region Heilbronn-Franken

Pejak, Boris  
Mitglied bei Novi Most

Pantaliokas, Panagiotis  
Griechische Gemeinde Heilbronn

Moustakidis, Grigorios  
Hellas 1993 Heilbronn e. V.

Saric, Ivan  
Caritas

Fetahaj, Isuf  
DJHN

Siegle, Natalie  
Verein Förderung durch Bildung - Sputnik e. V.

Maslowski, Margot

### 3. Verkehrsbeirat

**Vorsitzender: Oberbürgermeister**

**Aus der Mitte des Gemeinderats:**

Mitglieder

StRin Löffler  
StR Hackert  
StR Hornung  
StR Kübler

StR Burkhardt  
StR Kempf  
StR Pfeifer

StR Weinmann

StR Theilacker

stv. Mitglieder

StR Aurich  
StR Prof. Dr. Cyran  
StR Diepgen  
StRin Drauz-Oertel  
StR Gall  
StR Happold  
StRin Käfer  
StR Dr. Schwarz  
StR Strobl  
StR Throm

StR Hinderer  
StRin Kugler-Wendt  
StR Mayer  
StRin Mösse-Hagen  
StR Rohn  
StRin Sagasser  
StR Scheffler  
StR Tabler

StR Determann  
StRin Dörr  
StR Friz  
StRin Seeger-Losch

StR Habermeier  
StRin Bay  
StR Kimmerle

**Sachkundige Einwohner/innen:**

**Deutsche Verkehrswacht, Kreisverkehrswacht Heilbronn e. V.**

Hopf, Anton

Lepple, Harald

**Industrie- und Handelskammer Heilbronn**

Heine, Stefan

Widder, Stefan

**Allgemeiner Deutscher Automobil-Club (ADAC) Württemberg e. V.**

Roskopf, Dieter

Stegmüller, Willy

**Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC)**

Geis, Volker

Schroer, Karin

**Stadtinitiative Heilbronn e. V.**

Albrecht, Hans-Peter

Kappes, Michael

**Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Innung Heilbronn-Öhringen**

Schneider, Dieter

Herre, Bernd

**TÜV Verkehr und Fahrzeug GmbH, Niederlassung Heilbronn**

Ott, Johann

Karl, Thomas

**Gesamtelternbeirat**

Akdogan, Fethi

Gränitz, Roland

**Deutscher Gewerkschaftsbund, Kreis Heilbronn**

Dreher, Ralf

auf einen Stellvertreter wird verzichtet

**Kreissenorenrat für den Stadt- und Landkreis Heilbronn**

Ehmann, Erwin

Heinle, Walter

*E) Bezirksbeiräte*

**Heilbronn-Biberach**

Dr. Dietrich, Lars (CDU)

Dodenhöft, Siegfried (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

Greiner, Jörg (CDU)

Große, Jürgen (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

Krimitzas, Eleftherios (FDP)

Mayer, Erhard (SPD)

Rathgeber-Roth, Marion (FWV)

Schmoll, Helmut (SPD)

Sinn, Gerolf (CDU)

Stephan, Ilse (CDU)

## **Heilbronn-Frankenbach**

Prof. A h r e n s , Uwe (GRÜNE)

Prof. Dr. Ing. B l e s s i n g , Peter (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

B r a u n , Ulrich (CDU)

D e t e r m a n n , Siegfried (FDP)

Dr. H a a g , Ernst (CDU)

H o f f m a n n , Werner (CDU)

Freifrau von H o u w a l d , Jacqueline (FWV)

L e p p l e , Harald (FDP)

M o h n k e , Verena (SPD)

S a g a s s e r , Tanja (SPD)  
stv. Sprecherin des Bezirksbeirats

S c h n e i d e m e s s e r , Martin (SPD)

S c h n e l l , Gabriele (SPD)

## **Heilbronn-Horkheim**

H a b o l d , Bettina (SPD)

H a p p o l d , Gerhard (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

K ü h n e r , Karl (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

L a n g , Rudolf (FDP)

N i k l a s , Margot (CDU)

P e p p e r m ü l l e r – F r a n g e n , Heike (GRÜNE)

S c h i l l i n g , Tilo (SPD)

D r . S c h w a r z , Otto (CDU)

S t e i n , Ulrich (CDU)

W a l t e r , Albrecht (FWV)

## **Heilbronn-Kirchhausen**

Diep g e n , Martin (CDU)

H o r n u n g , Alban (CDU)

K l u g , Josef (CDU)

R a p p o l d , Theo (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

S c h n o t z , Eberhard (SPD)  
stv. Sprecher des Bezirksbeirats

S e e b u r g e r , Irene (FWV)

S t r a c k , Simon (CDU)

W a m s l e r – G e f f e r s , Sylvia (SPD)

W ö r s c h i n g , Jürgen (FWV)

N. N. (FDP)

## ***Heilbronn-Klingenberg***

A u c h t e r, Heiko (PRO Heilbronn)

D o l l, Daniel (GRÜNE)

F r i e ß, Oliver (CDU)

K o c h, Siegfried (FDP)

K ö n g e t e r, Rainer (SPD)

M e r k l e, Martin (CDU)

M o k l e r, Helmut (CDU)

T r a u b, Stefan (CDU)  
Sprecher des Bezirksbeirats

V o g e l, Fritz (SPD)

W i t t g e n, Dorothea (SPD)  
stv. Sprecherin des Bezirksbeirats

# **GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS**

vom 25. Juli 1957<sup>x)</sup>

## **Inhaltsübersicht**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)
- § 2 Sitzordnung
- § 3 Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder
- § 3 a Ältestenrat

### **II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 4 Einberufung und Tagesordnung
- § 5 Vorlagen an die Stadträte

### **III. Geschäftsgang in der Sitzung**

- § 6 Beratung
- § 7 Zuhörer
- § 8 Ordnung und Hausrecht
- § 9 Vortrag des Sachverhalts, Berichterstattung
- § 10 Redeordnung
- § 11 Ordnungsbestimmungen für die Stadträte
- § 12 Stellung von Anträgen
- § 13 Schluss der Beratung
- § 14 Antrag auf Vertagung
- § 15 Abstimmung
- § 16 Reihenfolge bei der Abstimmung
- § 17 Abstimmungsformen
- § 18 Sonstige Vorschriften für die Abstimmung
- § 19 Persönliche Bemerkungen und Erklärungen
- § 20 Wahlen
- § 21 Anfragen

---

<sup>x)</sup> Geändert durch Beschluss des Gemeinderats vom  
02.11.1972 in Kraft seit 01.01.1973  
26.02.1987 in Kraft seit 01.03.1987  
14.06.2000 in Kraft seit 30.06.2000  
10.10.2002 in Kraft seit 10.10.2002  
29.09.2004 in Kraft seit 29.09.2004  
30.04.2009 in Kraft seit 30.04.2009

#### **IV. Niederschrift**

§ 22 Führung der Niederschrift

#### **V. Besondere Bestimmungen**

§ 23 Sitzungstage

§ 24 Finanzanträge

#### **VI. Beschließende und beratende Ausschüsse**

§ 25 Anwendung der Geschäftsordnung

§ 26 Beschließende Ausschüsse

#### **VII. Schlussbestimmungen**

§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung

§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 29 In-Kraft-Treten

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.

Zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten hat der Gemeinderat der Stadt Heilbronn auf Grund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GBl. S. 129) am 25. Juli 1957<sup>x)</sup> folgende Geschäftsordnung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Mitgliedervereinigungen (Fraktionen)**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats können sich zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Mitgliedervereinigung muss aus mindestens drei Gemeinderatsmitgliedern bestehen. Ein Gemeinderatsmitglied kann nur einer Mitgliedervereinigung angehören.

(2) Die Bildung und Auflösung einer Mitgliedervereinigung (Fraktion), ihre Bezeichnung, ihre Zusammensetzung sowie Änderungen sind durch ihren Vorsitzenden dem Vorsitzenden des Gemeinderats mitzuteilen.

### **§ 2**

#### **Sitzordnung**

Der Vorsitzende des Gemeinderats weist den Mitgliedervereinigungen und den Stadträten, die keiner Mitgliedervereinigung angehören, nach jeder Gemeinderatswahl ihre Sitze zu. Die Reihenfolge der Mitgliedervereinigungen ist im Einvernehmen mit den Fraktionsvorsitzenden festzulegen. Die Sitzordnung innerhalb der Mitgliedervereinigungen bestimmen diese selbst. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Gemeinderats endgültig.

### **§ 3**

#### **Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder**

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, zu den Sitzungen rechtzeitig zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss anzuwohnen. Wer verhindert ist, hat den Grund seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, so ist vorher die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen.

(2) Für die Beurlaubung von Mitgliedern des Gemeinderats ist der Vorsitzende zuständig. Mitglieder des Gemeinderats, die gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten ohne weiteres als beurlaubt, solange diese Körperschaft versammelt ist.

**§ 3 a**  
**Ältestenrat**

(1) Der Ältestenrat (§ 4 der Hauptsatzung) besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und je einem Vertreter jeder Fraktion. Fraktionen, die mindestens sechs Mitglieder haben, entsenden einen zweiten Vertreter. Die Mitglieder werden von den Fraktionen benannt; Stellvertreter sind in gleicher Zahl zu benennen.

(2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister

- a) bei der Festsetzung von Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse;
- b) in Fragen der Tagesordnung;
- c) in Angelegenheiten des Geschäftsgangs im Gemeinderat und in den Ausschüssen, sofern es sich um wichtige Einzelfragen oder um Fragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt;
- d) außerhalb der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die für das öffentliche Wohl von erheblicher Bedeutung, die besonders schwierig oder vertraulich sind.

(3) Der Erste Bürgermeister und die Bürgermeister nehmen an den Sitzungen des Ältestenrats mit beratender Stimme teil.

(4) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat formlos ohne Einhaltung einer Frist ein und leitet seine Beratungen. Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

(5) Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands verlangen. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

**II. Vorbereitung der Sitzungen**

**§ 4**  
**Einberufung und Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden aufgestellt. Sie enthält Angaben über den Beginn der Sitzung und über die Beratungsgegenstände, getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(2) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Gemeinderats fünf Tage vor einer Gemeinderatssitzung bzw. drei Tage vor einer Ausschusssitzung zugestellt werden. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen werden an der Bekanntmachungstafel des Rathauses angeschlagen sowie den hiesigen Tageszeitungen mitgeteilt.

(3) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch Nachträge die Tagesordnung erweitern. Die nachträgliche Ergänzung der öffentlichen Tagesordnung muss spätestens am Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Gemeinderats schriftlich übermittelt und am Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt gemacht werden.

(4) Anträge von Mitgliedern des Gemeinderats zur Aufnahme in die Tagesordnung sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Bürgermeisteramt einzureichen.

## **§ 5 Vorlagen an die Stadträte**

(1) Vorlagen über wichtige Verhandlungsgegenstände sollen den Mitgliedern des Gemeinderats mindestens eine Woche vor der Beratung in den Ausschüssen zugestellt werden.

(2) Auf den Vorlagen ist der vorgesehene Termin für die Beratungen in den Ausschüssen und dem Gemeinderat zu vermerken.

(3) Unterlagen über Verhandlungsgegenstände nichtöffentlicher Sitzungen können nach Beschlussfassung zurückverlangt werden.

## **III. Geschäftsgang in der Sitzung**

### **§ 6 Beratung**

(1) Die Gegenstände werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung aufgerufen. Abweichungen von der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit Genehmigung des Gemeinderats möglich.

(2) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen (§ 35 GemO), so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.

(3) Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, solange dieser noch nicht aufgerufen ist.

**§ 7  
Zuhörer**

(1) Zuhörer werden zu den öffentlichen Sitzungen zugelassen, soweit die Raumverhältnisse des Sitzungssaals dies ohne Beeinträchtigung der Beratung ermöglichen. Ist ein größerer Andrang von Zuhörern zu erwarten, so kann der Vorsitzende die Ausgabe von Eintrittskarten anordnen.

(2) Presseberichterstattern werden, soweit möglich, besondere Sitzplätze vorbehalten.

**§ 8  
Ordnung und Hausrecht**

Der Vorsitzende kann bei Ausübung des Hausrechts Zuhörer, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen oder aus dem Sitzungssaal entfernen lassen. Er kann Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.

**§ 9  
Vortrag des Sachverhalts; Berichterstattung**

Der Sachverhalt wird durch den Vorsitzenden oder von einem von ihm mit der Berichterstattung Beauftragten oder einem Mitglied des Gemeinderats vorgetragen. Anträge von Gemeinderatsmitgliedern werden von diesen selbst vorgetragen.

**§ 10  
Redeordnung**

(1) Wer sprechen will, hat sich beim Vorsitzenden zu Wort zu melden und darf nur sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt worden ist. Die Wortmeldung kann erst nach Aufruf des Gegenstands erfolgen, zu dem das Mitglied des Gemeinderats sprechen will.

(2) Wortmeldungen gelten, sobald die Beratung über einen Gegenstand eröffnet ist, bis zu deren Schluss. Wortmeldungen zu einem Gegenstand, der am gleichen Tag nicht mehr beraten wird, verlieren am Schluss der Sitzung ihre Geltung.

(3) Die Zulassung zum Wort erfolgt nach der vom Vorsitzenden vorgemerkten Reihenfolge der Meldungen. Der Vorsitzende kann hiervon aus sachdienlichen Gründen abweichen.

- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem Berichtersteller das Wort jederzeit erteilen.
- (5) Nur der Vorsitzende darf zur Wahrung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (6) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstands kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit für die Mitgliedervereinigungen festsetzen. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (7) Zur Geschäftsordnung wird das Wort auf Verlangen außerhalb der Reihe erteilt.
- (8) Die grundsätzliche Stellungnahme einer Fraktion oder Gruppierung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll jeweils von einem Sprecher, bei Meinungsverschiedenheiten von höchstens zwei Stadträten vertreten werden.
- (9) Über denselben Gegenstand sollte ein Mitglied des Gemeinderats nicht mehr als zweimal sprechen.

### **§ 11**

#### **Ordnungsbestimmungen für die Stadträte**

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, unterbrechen und zur Sache verweisen.
- (2) Er kann Redner und andere Mitglieder des Gemeinderats, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.
- (3) Ist ein Redner beim gleichen Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Vorsitzende ihm bei einem weiteren Verstoß gegen die Ordnung das Wort entziehen.
- (4) Einem Redner, der besonders gröblich die Ordnung verletzt, kann der Vorsitzende sofort das Wort entziehen.

### **§ 12**

#### **Stellung von Anträgen**

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.

(2) Anträge zur geschäftlichen Behandlung (Anträge zur Geschäftsordnung) können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand, aber nur bis zum Schluss der Beratung über ihn, gestellt werden.

(3) Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Im Übrigen aber steht es frei, die Anträge entweder mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen und in der ordentlichen Rednerfolge zu begründen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sofort nach Aufruf des Beratungsgegenstands, zu dem sie gestellt worden sind, bekannt.

(4) Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

### **§ 13 Schluss der Beratung**

(1) Die Beratung ist geschlossen, wenn sich kein Mitglied des Gemeinderats mehr zu Wort meldet.

(2) Ein Antrag auf Schluss der Beratung ist jederzeit zulässig. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das selbst zur Sache noch nicht gesprochen hat. Die Abstimmung über den Antrag ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion oder Gruppierung mindestens ein Mitglied zur Sache gesprochen hat, es sei denn, dass die betreffende Fraktion oder Gruppierung auf die Wortmeldung verzichtet.

(3) Der Vorsitzende gibt die Mitglieder des Gemeinderats, die sich noch zu Wort gemeldet haben, bekannt und stellt den Antrag auf Schluss der Beratung zur Erörterung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen oder Gruppierungen Gelegenheit, für oder gegen diesen Antrag zu sprechen.

(4) Mit der Annahme eines Schlussertrags verlieren alle zur Sache vorliegenden Wortmeldungen ihre Geltung.

(5) Liegt neben einem Schluss- auch noch ein Vertagungsantrag vor, so ist zuerst über den Schlussertrag und anschließend über den Vertagungsantrag abzustimmen.

### **§ 14 Antrag auf Vertagung**

(1) Der Gemeinderat erledigt seine Angelegenheiten regelmäßig in einmaliger Beratung.

(2) Wird während der Beratung, aber vor Beginn der Abstimmung beantragt, die Beratung über einen Gegenstand zu vertagen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, wenn er im Gemeinderat oder in den Ausschüssen von der Mehrheit unterstützt wird.

(3) Die erneute Beratung findet in einer späteren Sitzung statt, die der Vorsitzende frühestens auf den übernächsten Tag anberaumt. Aus dringenden Gründen kann die Sitzung auch auf einen früheren Zeitpunkt anberaumt werden. Zu dieser Beratung muss schriftlich eingeladen werden.

### **§ 15 Abstimmung**

(1) Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.

(2) Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge bekannt. Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 16.

(3) Besteht eine Vorlage oder ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Wurden dabei einzelne Teile abgelehnt oder mit Änderungen angenommen, so ist am Schluss über die Vorlage oder den Antrag im Gesamten abzustimmen (Schlussabstimmung).

(4) Der Vorsitzende hat die Fragen, über die abgestimmt werden soll, so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden können; Alternativanträge sind zulässig.

### **§ 16 Reihenfolge bei der Abstimmung**

(1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen den Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung kommt derjenige zuerst zur Abstimmung, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.

(2) Über Abänderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen. Als Hauptantrag gilt der Antrag der Verwaltung. Liegen mehrere Abänderungsanträge zur gleichen Sache vor, so ist jeweils über denjenigen zunächst abzustimmen, der in der Sache oder der finanziellen Auswirkung am weitesten vom Hauptantrag abweicht.

(3) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

**§ 17  
Abstimmungsformen**

- (1) Die Beschlüsse sind in der Regel durch offene Abstimmung mittels Handheben zu fassen. Ist das Ergebnis der Abstimmung nach Ansicht des Vorsitzenden und des Schriftführers zweifelhaft oder wird es aus der Mitte des Gemeinderats heraus angezweifelt, so erfolgt Gegenprobe. Ist der Vorsitzende oder der Schriftführer auch dann noch im Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen oder namentlich abzustimmen.
- (2) Namentliche Abstimmung findet statt, wenn sich im Gemeinderat oder in den Ausschüssen vor Beginn der Abstimmung eine Mehrheit dafür ausspricht oder wenn sie vom Vorsitzenden angeordnet wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Mitglieder nach der Sitzordnung.
- (3) Nach dem Namensaufruf können Mitglieder des Gemeinderats, die nachträglich, aber noch während der Abstimmung den Sitzungssaal betreten haben, ihre Stimme abgeben.
- (4) Für einzelne Fälle kann ausnahmsweise geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden. Nach Feststellung des Ergebnisses durch den Vorsitzenden sind die Stimmzettel zu vernichten.
- (5) Die Beschlussfassung über die Verleihung des Ehrenrings sowie die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Heilbronn erfolgt in geheimer Wahl mit Stimmzetteln.

**§ 18  
Sonstige Vorschriften für die Abstimmung**

- (1) Während der Abstimmung darf der Sitzungssaal nicht verlassen werden.
- (2) Mit dem Aufruf zur Abstimmung wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht erteilt.

**§ 19  
Persönliche Bemerkungen und Erklärungen**

- (1) Zu einer persönlichen Bemerkung ist das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung zu erteilen. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen. Er erhält das Wort nur
  - a) zur Abwehr eines persönlichen Vorwurfs,
  - b) zur Richtigstellung einer falsch wiedergegebenen Äußerung,
  - c) zur Begründung seiner Haltung bei der Abstimmung.
- (2) Eine Aussprache über die persönliche Erklärung ist nicht zulässig.

**§ 20  
Wahlen**

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Die Stimmzettel werden einzeln an die Mitglieder ausgegeben. Die Wahlhandlung erfolgt unter Verwendung einer Wahlkabine. Die Stimmzettel sind verdeckt oder gefaltet in eine Wahlurne einzuwerfen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter öffnet die Stimmzettel und zählt die Stimmen. Er stellt das Ergebnis der Wahl fest und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

(3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

**§ 21  
Anfragen**

(1) Jeder Stadtrat ist berechtigt, schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderats mündliche Anfragen über Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an das Bürgermeisteramt zu richten.

(2) Anfragen sollten weitgehend mündlich oder fernmündlich beim zuständigen Fachamt gestellt werden. Im Interesse einer rationellen Sitzungsarbeit sollten mündliche Anfragen in den Sitzungen vermieden werden. Für schriftliche Anfragen sollte grundsätzlich das besondere Formblatt verwendet werden.

(3) Die Anfragen werden gegenüber dem Anfragersteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen, schriftlich beantwortet. Falls dies nicht möglich ist, wird ein Zwischenbescheid erteilt. Wünscht der Anfragersteller nicht ausdrücklich eine schriftliche Beantwortung, können die Anfragen umgehend telefonisch durch die Amtsleitung des zuständigen Fachamts erledigt werden.

4) Falls die Antwort von allgemeinem Interesse ist, wird diese zusätzlich dem Gemeinderat im Umlauf bekannt gegeben.

(5) Die Bekanntgabe im Gemeinderat darf grundsätzlich erst erfolgen, wenn dem Anfragersteller die Antwort zugegangen ist.

(6) Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind in einer die Verschwiegenheit gewährleistenden Form vorzunehmen.

#### **IV. Niederschrift**

##### **§ 22 Führung der Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ist über einen Verhandlungsgegenstand ein Wortprotokoll zu erstellen.

(3) Die auf Band aufgezeichneten Wortbeiträge in den Sitzungen des Gemeinderats werden zunächst fünf Jahre bei der Geschäftsstelle des Gemeinderats aufbewahrt. Danach werden die Bandaufzeichnungen für die Stadthistorie archiviert. Die Bandaufzeichnungen der beschließenden Ausschüsse werden nach zwei Jahren und die der beratenden Ausschüsse nach einem Jahr gelöscht.

#### **V. Besondere Bestimmungen**

##### **§ 23 Sitzungstage**

Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Donnerstagnachmittag statt.

##### **§ 24 Finanzanträge**

(1) Jeder Antrag, der eine Ausgabenerhöhung oder Einnahmenminderung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringt, muss mit einem Deckungsantrag verbunden sein. Als Deckung in diesem Sinne gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren (im Nachtragsplan oder bei der Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben) festgestellt werden kann. Ein Antrag, der diesen Bestimmungen nicht entspricht, wird zur Beratung und Beschlussfassung nicht zugelassen.

(2) Sachantrag und Deckungsantrag gelten als unteilbar. Wird die Deckung ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt auch der Sachantrag als abgelehnt.

## VI. Beschließende und beratende Ausschüsse

### § 25 Anwendung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse sinngemäße Anwendung.

### § 26 Beschließende Ausschüsse

(1) Sitzungstage sind in der Regel

- |   |           |
|---|-----------|
| a) für den Verwaltungsausschuss         | Montag,   |
| b) für den Bau- und Umweltausschuss     | Dienstag, |
| c) für den Betriebsausschuss Entsorgung | Dienstag, |
| d) für den Wirtschaftsausschuss         | Mittwoch. |

Für den Jugendhilfeausschuss und den Umlegungsausschuss sind keine bestimmten Sitzungstage festgelegt.

(2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse sind, soweit sie der Vorberatung dienen, in der Regel nichtöffentlich.

(3) Die am Erscheinen verhinderten Mitglieder haben ihre Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung zu veranlassen und ihnen Einladung und Tagesordnung zu übergeben. Wurde dem verhinderten Mitglied Urlaub erteilt, wird der Stellvertreter von der Geschäftsstelle des Gemeinderats eingeladen.

(4) Gemeinderatsmitglieder, welche einem beschließenden Ausschuss nicht angehören, können als Zuhörer an den Sitzungen teilnehmen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung**

Bestehen über die Auslegung der Geschäftsordnung Zweifel, so entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 28 Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 26. Juli 1957 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorläufige Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 30. April 1931 in der Fassung vom 30. Januar 1947 außer Kraft.

## **Bezirksbeiratsordnung**

vom 18. Dezember 1987

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Gemeindeordnung wird die folgende Bezirksbeiratsordnung (BBO) erlassen.

### **§ 1 Sprecher des Bezirksbeirates**

Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.

### **§ 2 Vorsitz**

(1) Vorsitzender des Bezirksbeirates ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm beauftragter Beigeordneter.

(2) Nimmt der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter den Vorsitz nicht wahr, hat der vom Bezirksbeirat bestimmte Sprecher den Vorsitz.

### **§ 3 Verpflichtung der Bezirksbeiräte**

Die Bezirksbeiräte werden bei ihrem Eintritt in den Bezirksbeirat auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet. Sie werden dabei insbesondere auf die Bestimmungen über den Ausschluß wegen Befangenheit oder über die Amtsschwiegenheit hingewiesen.

**§ 4**  
**Sitzungsplan**

- (1) Die Termine der Bezirksbeiratssitzungen werden im Benehmen mit dem Sprecher des Bezirksbeirates für jedes Kalenderjahr im voraus festgelegt.
- (2) Der Bezirksbeirat wird einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

**§ 5**  
**Einberufung der Sitzung, Tagesordnung**

- (1) Der Sprecher des Bezirksbeirates teilt dem Oberbürgermeister mit, welche Verhandlungsgegenstände aus der Sicht des Bezirksbeirates beraten werden sollen.
- (2) Im Benehmen mit dem Sprecher des Bezirksbeirates stellt der Oberbürgermeister die Tagesordnung auf und beruft den Bezirksbeirat zur Sitzung ein.
- (3) Vorzuberautende Angelegenheiten sind grundsätzlich nichtöffentlich zu behandeln.

**§ 6**  
**Anhörung des Bezirksbeirates**

- (1) Der Bezirksbeirat ist zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten im Sinne von § 65 Abs. 2 Satz 1 GemO sind in der Regel nur solche, bei denen der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuß zur Entscheidung berufen ist. Als wichtige Angelegenheit gelten auch wichtige grenznahe Angelegenheiten eines angrenzenden Stadtbezirkes.

(2) Wichtige Angelegenheiten sind unter anderem:

1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen
2. Entwicklungsplanungen, soweit sie ausschließlich den Stadtbezirk betreffen
3. vorbereitende Bauleitplanung - Aufstellung, Ergänzung, Änderung des Flächennutzungsplanes
4. verbindliche Bauleitplanung - Aufstellung, Änderung von Bebauungsplänen
5. Sicherung der Bauleitplanung; Verhängung von Veränderungssperren
6. planerische Angelegenheiten der Stadtsanierung von besonderer Bedeutung
7. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind
8. Vergabe von Bauplätzen
9. Gemarkungsgrenzänderungen
10. Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen
11. wichtige gemeindliche Probleme des Umweltschutzes
12. wichtige Maßnahmen auf den Gebieten des Naturschutzes und des Denkmalschutzes
13. Jagdverpachtung
14. die Besetzung der Stelle des Leiters des Bezirksamtes.

**§ 7**  
**Erstellung und Versand von Drucksachen**

Über wichtige Gemeindeangelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, sind grundsätzlich Drucksachen zu fertigen, die an die Mitglieder des Bezirksbeirates rechtzeitig zu versenden sind. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die vertraulich zu behandeln sind.

**§ 8**  
**Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen  
des Gemeinderates**

Der Bezirksbeirat soll nach der Wahl des Sprechers des Bezirksbeirates festlegen, daß dieser in den Fällen des § 65 Abs. 2 Satz 3 GemO zu den Ausschußsitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme entsandt wird.

**§ 9**  
**Unterrichtung des Bezirksbeirates**

(1) Über andere bedeutsame Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, ist der Bezirksbeirat zu unterrichten. Hierzu gehören unter anderem:

1. Grundstücksangelegenheiten, soweit sie den Betrag von 40 000 DM im Einzelfall übersteigen
2. Einziehung und Widmung von Straßen
3. Verkehrsplanung
4. Renovierung und Umbau von öffentlichen Einrichtungen, soweit sie den Betrag von 40 000 DM im Einzelfall übersteigen
5. Gebäudeunterhaltungen, soweit sie den Betrag von 40 000 DM im Einzelfall übersteigen

6. Abbruch stadteigener Gebäude

7. Hausverwaltung in städtischen Gebäuden, insbesondere auch Besetzung von Hausmeisterstellen.

(2) Die Unterrichtung geschieht grundsätzlich in einer Sitzung, und zwar im Regelfall schriftlich im Umlauf, ausnahmsweise mündlich. Die Information ist über das Hauptamt zu leiten.

(3) Die getroffenen oder zu treffenden Maßnahmen sind zu erläutern. Außerdem ist der Zeitpunkt, der Beginn der Maßnahmen und erforderlichenfalls deren Dauer anzugeben.

### **§ 10**

#### **Anträge und Anfragen des Bezirksbeirates**

(1) Der Bezirksbeirat kann in allen Gemeindeangelegenheiten, die für den Stadtbezirk von Bedeutung sind, Anträge und Vorschläge an den Oberbürgermeister richten. Die Verwaltung soll innerhalb eines Monats Stellung nehmen. Falls eine abschließende Beantwortung nicht erfolgen kann, ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

(2) Die Bezirksbeiräte können Anfragen stellen. Diese können mündlich in den Sitzungen vorgetragen oder in schriftlicher Form an den Oberbürgermeister gerichtet werden.

(3) Für die Behandlung von Anfragen gelten die Bestimmungen in Abschnitt 1. der Kanzeiverfügung Nr. 2/1987 vom 27. Februar 1987 sinngemäß.

### **§ 11**

#### **Beteiligung des Bezirksbeirates bei Ortsbesichtigungen städtischer Gremien**

Zu Ortsbesichtigungen städtischer Gremien, die den jeweiligen Stadtteil berühren, ist der Sprecher des Bezirksbeirates einzuladen; ihm ist grundsätzlich etwaiges Informationsmaterial zu übergeben.

**§ 12**  
**Öffentliche Ankündigung der Sitzungen**

Die Tagesordnungen öffentlicher Sitzungen des Bezirksbeirates Klingenberg werden an der Bekanntmachungstafel des Rathauses Heilbronn, die der anderen Bezirksbeiräte an den Bekanntmachungstafeln der Bezirksämter ausgehändigt. Sie werden außerdem den örtlichen Zeitungen und dem jeweiligen Mitteilungsblatt mitgeteilt.

**§ 13**  
**Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirates**

Für den Geschäftsgang in den Sitzungen des Bezirksbeirates ist die für den Gemeinderat der Stadt Heilbronn erlassene Geschäftsordnung sinngemäß anzuwenden. Im Zweifel gelten die Bestimmungen über die Ausschüsse.

**§ 14**  
**Teilnahme von Stadträten an Sitzungen des Bezirksbeirates**

Stadträte können auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Bezirksbeirates als Zuhörer teilnehmen.

**§ 15**  
**Anwendung von Rechtsvorschriften**

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung der Stadt Heilbronn bleiben unberührt.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Bezirksbeiratsordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Kanzleiverfügung Nr. 5/1985 aufgehoben.